

# Wiederholen

Wenn es um das **Wiederholen** einer Jahrgangsstufe geht, sind die Noten der Vorrückungsfächer maßgebend.

Schüler, die...

...in einem Vorrückungsfach die Note 6 oder

...in zwei Vorrückungsfächern die Note 5

haben, sind vom Vorrücken zunächst ausgeschlossen. Notenausgleich, Nachprüfung und Vorrücken auf Probe können dem Schüler aber zu einem Aufrücken in die nächste Jahrgangsstufe verhelfen.

**Die Entscheidung über ein Nichtbestehen** der Jahrgangsstufe fällt bis zum Ende des Schuljahres. Eltern, deren Kinder das Klassenziel nicht erreichen, werden noch vor Zeugnisausgabe schriftlich informiert.

**Vorrückungsfächer** sind alle Pflicht- und Wahlpflichtfächer. **Ausnahmen** bilden Musik, Sport und Textiles Gestalten.

**Kunsterziehung und Werken sind lediglich für Schüler der Wahlpflichtfächergruppe III Vorrückungsfächer.**

Bitte beachten Sie, dass es sich bei den Fächern Religion und Ethik um Vorrückungsfächer handelt.

## **Wiederholen wegen Krankheit**

Ein Schüler, der während des abgelaufenen Schuljahres längere Zeit krankheitsbedingt abwesend oder durch Krankheit in seiner Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt war und dem das Vorrücken auf Probe nicht gestattet wurde, gilt nicht als Wiederholungsschüler.

Die Beeinträchtigung muss durch ein schulärztliches Zeugnis nachgewiesen sein.

## **Verbot des Wiederholens**

Das Wiederholen ist nicht zulässig, wenn...

- dieselbe Jahrgangsstufe zum zweiten Mal wiederholt werden müsste,
- nach Wiederholung einer Jahrgangsstufe auch die nächstfolgende wiederholt werden müsste oder
- die Höchstausbildungsdauer von 8 Jahren überschritten würde.

Das Wiederholen ist außerdem nicht zulässig, wenn ein Schüler innerhalb der Jahrgangsstufen 5 bis 7 zum zweiten Mal nicht vorrücken dürfte.

Auf Antrag der Eltern kann ein Schüler eine Klassenstufe **freiwillig wiederholen** oder bis zum Zwischenzeugnis in die vorherige Jahrgangsstufe zurücktreten. Er gilt dabei nicht als Wiederholungsschüler.

Ein Schüler, der das Klassenziel in der freiwillig wiederholten Jahrgangsstufe nicht erreicht, darf auf Grund des vorherigen Jahreszeugnisses vorrücken.

# Nachprüfung

Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 9 können eine Nachprüfung ablegen, um die Note 6 in einem Vorrückungsfach bzw. die Note 5 in zwei Vorrückungsfächern zu verbessern. Das Leistungsbild darf aber weiterhin keine schlechtere Note als 4 aufweisen.

Von der Nachprüfung ausgeschlossen sind Schüler, die ...  
...im Fach Deutsch die Note 6 haben,  
...und/oder die aktuelle Jahrgangsstufe bereits wiederholen.

**Ein Antrag auf Teilnahme** an der Nachprüfung muss bis zum 29. Juli bei der Schule abgegeben werden.

Die Prüfung findet am Ende der Sommerferien statt. Sie gilt als bestanden, wenn der Schüler in der Prüfung Noten erreicht, mit denen er hätte vorrücken können.

Die Nachprüfung wird schriftlich in den Fächern abgelegt, in denen die Noten schlechter als 4 waren, sie hat ungefähr den Umfang einer Schulaufgabe. Zugrunde liegt der Lehrstoff der zuletzt besuchten Jahrgangsstufe.

# Vorrücken auf Probe

Schülern der Klassen 5 bis 9 kann auf Antrag der Eltern das **Vorrücken auf Probe** erlaubt werden, wenn sie ...

...nicht mehr als einmal Note 6 bzw. zweimal Note 5 in den Vorrückungsfächern aufweisen,  
...in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik und dem Wahlpflichtfach der Gruppe nur einmal die Note 5

haben und vermuten lassen, dass sie die Wissenslücken in absehbarer Zeit schließen können.

Die Probezeit dauert bis zum 15. Dezember und kann von der Lehrerkonferenz in begründeten Fällen um höchstens zwei Monate verlängert werden.

Die Lehrerkonferenz entscheidet über Bestehen bzw. Nicht-Bestehen der Probezeit. Wenn die Probezeit nicht bestanden wurde, wird der Schüler in die vorherige Jahrgangsstufe zurück verwiesen. Er gilt dort als Wiederholungsschüler.